



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie
und Verkehr –**

Fußgängerampel in Siebenbäumen

Nach einem Bericht in den Lauenburgischen Nachrichten vom 02.09.1997 hat die Kreisverkehrsbehörde das Aufstellen einer Bedarfsampel in der Gemeinde Siebenbäumen abgelehnt.

1. Ist es richtig, daß nach Einschätzung der Landesregierung das Aufstellen einer Bedarfsampel an der B 208 in Siebenbäumen den bestehenden Vorschriften widerspricht?

Wenn ja,

- welche Bedingungen müssen gegeben sein, damit im Einklang mit den Vorschriften eine Fußgängerampel an der Bundesstraße aufgestellt werden kann?
- welche dieser Bedingungen sind in Siebenbäumen nach Einschätzung der Landesregierung gegeben, welche sind nicht gegeben?

Die Anordnung von Lichtzeichenanlagen erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung. Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen sehen hierzu vor,

daß die Einrichtung einer Fußgängerbedarfsampel erst bei einem stündlichen Spitzenwert von mehr als 600 Kraftfahrzeugen sowie mehr als 100 die Straße überquerenden Fußgängern in Betracht kommt. In anderen Fällen ist in der Regel davon auszugehen, daß aufgrund der entstehenden Fahrzeuglücken ein sicheres Überqueren der Straße auch ohne diese besondere Querungshilfen möglich ist.

In der Gemeinde Siebenbäumen sind aufgrund der geringeren Verkehrsstärken (s. Antwort zu Frage 4) die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fußgängerbedarfsampel an der B 208 nicht gegeben. Außerdem haben die von der Polizei durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen ergeben, daß in der Gemeinde Siebenbäumen die Überschreitungsquote mit ca. 3% erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegt.

Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg hat deshalb die Anträge des Amtes Sandesneben sowie der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen auf Einrichtung einer Fußgängersignalanlage abgelehnt. Auch das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein ist nach ausführlicher Erörterung der Rechts- und Sachlage anläßlich eines Ortstermins am 29. August 1997 zu dem Ergebnis gekommen, daß die Entscheidung des Kreises nicht zu beanstanden ist. Unter den gegebenen Umständen besteht keine Veranlassung, von seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Rahmen der Fachaufsicht auf eine anderslautende Entscheidung hinzuwirken, zumal auch das Unfallgeschehen im Zuge der Ortsdurchfahrt Siebenbäumen als unauffällig zu bezeichnen ist.

2. Wie wird das Aufstellen einer Fußgängerampel an der B 208 in Siebenbäumen beurteilt, wenn die Gemeinde bzw. die Bürgerinitiative die Finanzierung der Ampel übernimmt? Wie teuer ist eine Ampel?

Die Straßenverkehrsbehörden sind gehalten, die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausschließlich unter den in § 45 StVO genannten Aspekten vorzunehmen. Bei der Anordnung von Lichtzeichenanlagen ist die Verkehrssicherheit als Hauptkriterium anzusehen. Eine Entscheidung unter finanziellen Gesichtspunkten wäre nicht sachgerecht.

Die Anschaffungskosten für eine Fußgängerampel würden ca. 12.000,- DM betragen. Hinzu kämen die Folgekosten für Wartung und Reparaturen.

3. Ist die B 208 in Siebenbäumen Teil des Schulweges?

In der Gemeinde Siebenbäumen sind keine Schuleinrichtungen vorhanden. Eine nicht im einzelnen ermittelte Zahl von Schulkindern benutzt jedoch den Linienbus, um zur nächstgelegenen Schule zu gelangen. Im Zuge der B 208 ist daher in angemessenem Abstand zur vorhandenen Bushaltestelle in beiden Fahrtrichtungen das Gefahrenzeichen 136 (Kinder) mit dem Zusatzzeichen „Schulweg“ aufgestellt worden.

4. Wie ist das Ergebnis der letzten Verkehrszählung an der B 208 in der Gemeinde Siebenbäumen?

Bei der am 11. März 1997 durchgeführten Verkehrszählung wurde in der Zeit von 11.00 bis 12.00 Uhr ein Spitzenwert von 39 die Straße überquerenden Fußgängern festgestellt. Während dieser Zeit war eine Verkehrsbelastung von 341 Kraftfahrzeugen zu verzeichnen. Der Spitzenwert von 516 Kraftfahrzeugen wurde in der Zeit zwischen 16.00 bis 17.00 Uhr ermittelt. In diesem Zeitraum haben 25 Fußgänger die Fahrbahn überquert.

5. Gibt es Pläne zum Bau einer Umgehungsstraße für Siebenbäumen, wenn ja, wie sind ihre Realisierungschancen?

Der Ausbau des Bundesfernstraßennetzes erfolgt auf der Grundlage des im Jahr 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Vierten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1877, ber. 1995 S. 13).

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz – ist die B 208 nicht dem vordringlichen Bedarf zugeordnet, so daß nach dem jetzigen Stand in absehbarer Zeit nicht mit der Realisierung einer Ortsumgehung Siebenbäumen gerechnet werden kann.

6. Besteht die rechtliche Möglichkeit, auf Bundesstraßen, die durch die Ortskerne von Dörfern führen, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen?

Wenn ja,

- ist es rechtlich möglich, eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung durch Bodenschwellen zu unterstützen?

Die Straßenverkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Dies gilt grundsätzlich auch für innerörtlich verlaufende Bundes- und Landesstraßen.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Anordnung im Einzelfall zwingend geboten ist. Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine außergewöhnliche Gefahrenlage besteht. Die Einzelentscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu treffen.

Der Einbau von Teilaufpflasterungen oder Bodenschwellen kommt im Zuge von Ortsdurchfahrten und auf anderen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen bereits aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Betracht. Solche baulichen Einrichtungen können eine nicht unerhebliche Gefahrenquelle für den Kraftfahrzeugverkehr und den Radverkehr darstellen, mit der üblicherweise nur auf untergeordneten Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung zu rechnen ist. In den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93) sind Teilpflasterungen und Bodenschwellen deshalb nicht als mögliche Gestaltungselemente vorgesehen, zumal sie auch der besonderen Funktion dieser Straßen für den Durchgangsverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr nicht gerecht würden. Nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) sind Bodenschwellen zur Geschwindigkeitsdämpfung im übrigen nur dann anwendbar, wenn die Verkehrsstärke in Spitzenzeiten weniger als 70 Kraftfahrzeuge/Stunde beträgt, der Schwerlastverkehrsanteil sehr gering ist und kein Linienbusverkehr besteht.